

Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes M-V i.V.m der SARS-CoV-2-BekämpfV v. 17. März 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot

1. Für folgende Bereiche des Einzelhandels im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen wird aus dringendem öffentliche Interesse das Sonntagsverkaufsverbot im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.06.2007, GVO-Bl. M-V 2007, S. 226 aufgehoben:

Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Begründung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

Die Ausnahmen vom generellen Sonntagsverkaufsverbot sind erforderlich, um zu ermöglichen, dass sich der Personenverkehr in den Ladenlokalen auf einen größeren Zeitraum verteilt. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe folgend aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 140 GG sowie Art. 139 Weimarer Reichsverfassung muss insoweit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.


Dr. Stefan Kerth

Landrat

Stralsund, 19. März 2020

